

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der Länderfachkonferenz Wasserball**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Länderfachkonferenz Wasserball gibt sich gemäß § 11 Abs. 7 der Satzung zur Durchführung von Sitzungen und Umlaufverfahren diese Geschäftsordnung.

### **§ 2 Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Länderfachkonferenz Wasserball finden möglichst 1 x im Jahr als Präsenzsitzung statt. Zu weiteren Sitzungen kann als Videokonferenz oder als hybrides Veranstaltungsformat eingeladen werden.

2. Abseits der Länderfachkonferenzen Wasserball können Arbeitsgruppen auf Initiative der Länderfachkonferenz Wasserball tagen. Für diese Arbeitsgruppen gelten die gleichen Vorgaben dieser Geschäftsordnung.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Länderfachkonferenz Wasserball sind nicht öffentlich. Mitglieder der Abteilung Wettkampfsport Wasserball, des DSV Vorstandes und beim DSV angestelltes Personal sind als Gäste zugelassen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und weitere Gäste durch den Sprecher der Länderfachkonferenz in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die jeweilige Versammlung auf Antrag zu Beginn der Sitzung.

### **§ 4 Tagesordnung**

Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung zu versenden. Die Tagesordnung umfasst dabei mindestens ein Berichtswesen aus der Arbeit der Länderfachkonferenz bzw. derer Arbeitsgruppen, aus der Abteilung Wettkampfsport sowie aus dem Bereich Leistungssport. Darüber hinaus Berichten die Mitglieder und ordentlichen Mitglieder der Länderfachkonferenz aus ihren Bereichen. Berichte sind schriftlich zu verfassen und bis 2 Wochen vor der Sitzung einzureichen.

### **§ 5 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlung wird durch den Sprecher der Länderfachkonferenz geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte wählen. Ein Versammlungsleiter muss gewählt werden, wenn es um Angelegenheiten geht, die den satzungsmäßigen Versammlungsleiter (Sprecher der Länderfachkonferenz) betreffen.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Teilnehmern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Sitzung, sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

## **§ 6 Schriftführer**

Der Sprecher der Länderfachkonferenz bestimmt einen Schriftführer. In Ergänzung von § 11 Abs. 5 der Satzung kann der Versammlungsleiter zugleich auch Schriftführer sein.

## **§ 7 Ablauf der Sitzung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen. Die Sitzungen sind nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Versammlung beschließt eine Änderung. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Redeordnung auf Sitzungen**

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.

2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen Namen und Mitgliedsorganisation des Antragstellers enthalten.

3. Über Dringlichkeitsanträge ist sofort abzustimmen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet das jeweilige Organ mit Drei/Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgen die weitere Beratung und Beschlussfassung. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern oder kürzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit immer zuzulassen.

## **§ 9 Abstimmungen auf Sitzungen**

1. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder (entscheidend ist die Personenanzahl) ist schriftlich abzustimmen.

2. Die Reihenfolge, in der die zu einem Tagesordnungspunkt vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus.

3. Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

4. Bevor mit der Abstimmung begonnen wird, kann das Wort zur Stellung der Fragen, ihrer Formulierung und ihre Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

### **§ 10 Beschlüsse außerhalb von Sitzungen**

1. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Email) sind gem. § 12 Abs. 9 der Satzung zulässig.

2. Anträge für des schriftlichen Umlaufverfahrens sind in Textform an die zuletzt bekannte Adresse oder Email-Adresse des Mitglieds zu richten. Das Mitglied hat 1 Wochen Zeit, um über die Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens zu entscheiden. Erfolgen innerhalb der gesetzten Frist keine Einwände, gilt dies als Zustimmung zum schriftlichen Umlaufverfahren. Bei Einwänden ist der im Beschluss zu regelnde Sachverhalt als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Sitzung der Länderfachkonferenz zu behandeln.

3. Das Mitglied hat im schriftlichen Umlaufverfahren 2 Wochen Zeit, um die Abstimmung vorzunehmen. Abweichend hiervon kann eine längere Frist bestimmt werden. Die unter § 10 Abs. 2 benannte Frist liegt innerhalb der Abstimmungsfrist und verlängert diese nicht.

4. Beschlüsse kommen außerhalb von Sitzungen nicht wirksam zustande, wenn ein Mitglied eine mündliche Beratung beim Sprecher der Länderfachkonferenz Wasserball beantragt hat.

5. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung zu protokollieren.

### **§ 11 Anwendung der Geschäftsordnung**

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Länderfachkonferenz Wasserball vom 30. April 2022 in Kraft.